

STANDPUNKTE

Wintersession 2022: Ergänzung
Nationalrat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
29. November 2022	22.041	Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026	4
8. Dezember 2022	21.502	Pa. Iv. UREK-SR. Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft	7
14. Dezember 2022	22.3567	Mo. Chiesa. Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen	11
	22.3606	Mo. Salzmann. Abhängigkeiten vom Ausland reduzieren	
	22.3610	Mo. Rieder. Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang	
	22.3795	Mo. Gapany. Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken	

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung 29. November 2022

[22.041](#)

Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

Einleitung Die Finanzkommissionen haben zum Voranschlag 2023 Anträge eingereicht, die grosse Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, wie folgt mit den Anträgen umzugehen:

A231.0330 Beiträge an multilaterale Organisationen:

Minderheit (Friedl) annehmen

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) BLV:

Minderheit (Schneider Schüttel) annehmen

A231.0029 Qualitäts- und Absatzförderung

Minderheit (Munz) annehmen

A236.0105 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Minderheit (Grin) ablehnen

Anhang 2 (Art. 2): A231.0234 Direktzahlungen Landwirtschaft

Minderheit (Munz) annehmen

Begründung

A231.0330 Beiträge an multilaterale Organisationen

Der Grüne Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) wurde 2010 unter der Klimarahmenkonvention geschaffen und ist Teil der Finanzarchitektur des Pariser Klimaabkommens. Er hat zum Ziel, Entwicklungsländer bei der Reduktion von Treibhausgasen und in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen. Zu den finanzierten Aktivitäten gehören etwa Massnahmen zum Schutz der Ökosysteme und zur Stärkung ihrer natürlichen Funktionen, zum Schutz der Wälder oder für nachhaltige Transportsysteme. Mit zunehmender Verschärfung der globalen Klimakrise, welche die Länder im globalen Süden besonders hart trifft, wird der Bedarf an finanzieller Unterstützung von Entwicklungsländern zunehmen. Entsprechend soll der Beitrag der Schweiz, die zu den grössten Verursachern von CO₂-Emissionen gehört, an den Grünen Klimafonds um 50 Millionen erhöht und die Minderheit (Friedl) unterstützt werden.

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) BLV

Zur Senkung des Risikos von Pflanzenschutzmitteln (PSM) soll die Zahl der Stellen bei der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel, die beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) angesiedelt ist, erhöht werden. Das BLV prüft einerseits Gesuche von Herstellern und erteilt Bewilligungen für Verkauf und Anwendung von PSM, unter Auflage. Andererseits werden heute zugelassene Wirkstoffe bezüglich ihrer Risiken auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse neu beurteilt.

In diesem Zulassungsprozess sind derzeit Hunderte von Gesuchen hängig, und die gezielte Überprüfung der Wirkstoffe erfolgt schleppend. Grund dafür sind die zu knappen

Ressourcen. Mit einer speditiveren, gezielten Überprüfung können risikoreiche Wirkstoffe beurteilt und zurückgezogen werden. Die hängigen Gesuche können beurteilt und somit Alternativen zu heute zugelassenen, äusserst toxischen Stoffen bewilligt werden. Es ist deshalb im Interesse von Menschen, Tieren und Pflanzen, dass insbesondere die gezielte Überprüfung von heute zugelassenen Pestiziden sowie Bewilligungsgesuche von weniger problematischen und unproblematischen Alternativen möglichst zügig bearbeitet werden können. Dazu braucht es eine Aufstockung der Zulassungsstelle um zwei Stellen mit Kosten von 360'000 Franken, welche die Minderheit (Schneider Schüttel) beantragt. Das ist gut investiertes Geld, da damit die Risiken aus dem Pestizideinsatz rasch reduziert werden können.

A231.0029 Qualitäts- und Absatzförderung

Laut Privilegienregister von Avenir Suisse wurde in den vergangenen Jahren und unter der Ägide des ehemaligen Weinbauern Guy Parmelin kein Bereich der Landwirtschaft derart gefördert wie der Schweizer Weinbau. So wurde der Betrag zur Absatzförderung in diesem Bereich auf 2022 hin bereits um CHF 5,7 Mio. erhöht. Eine Minderheit (Bourgeois) stellte damals gar den Antrag, diesen Betrag um weitere CHF 1,5 Mio. zu erhöhen, was aber abgelehnt wurde. Nun verlangt eine Mehrheit eine erneute Erhöhung um CHF 6,2 Mio.

Gemäss Angaben im Voranschlag fliessen 61 Prozent der Mittel zur Absatzförderung in die Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der Tierhaltung wie etwa Fleisch, Milch, Käse oder Eier. In einer Studie von WSL/SCNAT wird die Absatzförderung daher als Subvention mit biodiversitätsschädigender Wirkung bezeichnet, insbesondere wenn sie Futtermittelimporte und Nährstoffüberschüsse begünstigt. In der Vergangenheit wurde die Absatzförderung auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) mehrmals analysiert und kritisiert.

Der Bundesrat hat im Juni 2022 deshalb beschlossen, die Absatzförderung bei Fleisch, Milch, Käse und Eiern auf ihre biodiversitätsschädigende Wirkung hin zu überprüfen und Massnahmen zur Senkung dieser Wirkung vorzuschlagen. Eine Erhöhung der Mittel zur Absatzförderung, bevor die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen, ist daher nicht zielführend. Folgerichtig beantragt eine Minderheit (Munz), eine allfällige Aufstockung der Absatzförderung von Schweizer Wein im Kredit «Qualitäts- und Absatzförderung» budgetneutral zu kompensieren.

A236.0105 Landwirtschaftliche Strukturverbesserung

Die Mittel für die Strukturverbesserungen wurden letztmals auf 2022 hin um rund CHF 3 Mio. auf CHF 87 Mio. erhöht. Die Kommissionsmehrheit folgt dem Bundesrat und belässt den Beitrag auf diesem Niveau. Eine Minderheit (Grin) will hingegen eine weitere Erhöhung, dieses Mal um CHF 5 Mio. Die Landwirtschaftliche Strukturverbesserung umfasst Massnahmen im Tiefbau (Meliorationen), im Hochbau (z.B. Stallbauten) und bei Betriebsfinanzierungen sowie Projekte zur regionalen Entwicklung.

Die Strukturverbesserungsbeiträge gehören zu den 8 Subventionen, welche der Bundesrat im Juni 2022 zur Überprüfung ihrer biodiversitätsschädigenden Wirkung bestimmt hat.

Auch die EFK hat die Subventionen für Strukturverbesserungen im Tiefbau untersucht und stellt in ihrem Prüfbericht vom Juli 2022 fest, dass dem BLW klar definierte praxistaugliche Mindestanforderungen zur ökologischen Aufwertung fehlen. Im Auftrag des Bundesrates ist das BLW daran, die biodiversitätsschädigende Wirkung der Strukturverbesserung zu prüfen und Massnahmen zu erarbeiten.

Bevor die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen, ist eine Erhöhung der Strukturverbesserungsbeiträge nicht sinnvoll. Die Minderheit Grin ist daher abzulehnen.

Anhang 2 (Art. 2) A231.0234 Direktzahlungen Landwirtschaft

Der Voranschlag 2023 weist einen Gesamtbetrag von CHF 2'812 Mio. für Direktzahlungen aus. Dieser Betrag ist nicht bestritten. Der Bundesrat informiert im Voranschlag, wie die Summe auf die einzelnen Beiträge aufgeteilt werden soll:

- Versorgungssicherheitsbeiträge CHF 919 000 000
- Kulturlandschaftsbeiträge CHF 525 000 000
- Biodiversitätsbeiträge CHF 448 000 000
- Landschaftsqualitätsbeiträge CHF 147 000 000
- Produktionssystembeiträge CHF 592 000 000
- Ressourceneffizienzbeiträge CHF 5 000 000
- In-Situ-Beiträge CHF 1 650 000
- Ressourceneffizienzprojekte und Gewässerschutzprojekte CHF 25 000 000
- Übergangsbeitrag CHF 149 389 500

Eine Mehrheit der Finanzkommission, will – zwar budgetneutral aber mit grossen negativen Konsequenzen – die Mittel für Versorgungssicherheitsbeiträge auf CHF 1 080 000 000 Franken erhöhen, indem CHF 161 Mio. von anderen Direktzahlungen weggenommen und umgelagert werden. Das könnte dazu führen, dass die Kulturlandschaftsbeiträge gekürzt würden. Dies hätte eine Reduktion der Direktzahlungen für das Berggebiet zur Folge. Eine andere Möglichkeit liegt zum Beispiel bei der Kürzung der Tierwohlbeiträge oder der Biodiversitätsbeiträge. Grundsätzlich führt der Vorschlag der Mehrheit der Finanzkommission zu einer Verlagerung von leistungsorientierten Direktzahlungen hin zu Pauschalzahlungen. Dies ist nicht im Sinne einer zukunftsfähigen Landwirtschaft, insbesondere da die Versorgungssicherheitsbeiträge als biodiversitätsschädigend eingestuft wurden und im Auftrag des Bundesrates überprüft werden. Die Minderheit (Munz) will diese problematische Umlagerung abwenden.

Kontakt

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, raffael.aye@birdlife.ch, 076 308 66 84

Behandlung**8. Dezember 2022****[21.502](#)****Pa. Iv. UREK-SR. Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft****Einleitung**

Der Ständerat hat eine Revision des Jagd- und Schutzgesetzes (JSG) angenommen, die eine Jagdbarkeit des Wolfes analog zum Steinbockmodell einführen soll. Dieses Modell steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Volksentscheid, der 2020 eine Gesetzesänderung ablehnte, die den Abschuss von Wölfen ohne Bezug zu irgendeinem Schadenspotential vorsah. Eine kleine Mehrheit der UREK-N will nun dem Ständerat folgen, während eine grosse Minderheit Lösungen vorschlägt, die tatsächlich darauf abzielen, die Bedingungen für die Land- und Alpwirtschaft zu verbessern und gleichzeitig den Artenschutz zu respektieren.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, den Vorschlag des Ständerates massiv zu verbessern und mit dem Antrag der UREK-N wie folgt umzugehen:

Umgang mit dem Wolf Art. 7, Art. 7a und Art. 12:

Konzeptantrag von rund der Hälfte der Kommissionsmitglieder – Minderheit (V) Jauslin, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggin, Marti Min Li, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter - annehmen

Art. 11

Minderheit (Rüegger) ablehnen

Art. 11a

Minderheit (Rüegger) ablehnen

Art. 12 Abs.7

Minderheit (Rüegger) ablehnen

Art. 14

Minderheiten I und II (Graber) ablehnen

Art. 18

Minderheit (Page) ablehnen

Inkrafttreten

Minderheit (Rüegger) ablehnen

Begründung

Die Schweiz braucht einen Umgang mit dem Wolf, der auf wissenschaftlichen Fakten basiert und der Alpwirtschaft wirklich nützt, Schäden zu verhindern. Der Ständerat hat es abgelehnt, die fundierte Konsenslösung aufzunehmen, die eine breite Koalition von Organisationen der Land- und Waldwirtschaft, der Jagd und des Naturschutzes in eingehenden Diskussionen erarbeitet hat. Die Umweltallianz steht hinter präventiven Eingriffen in Wolfsbestände zur Verhinderung künftiger Schäden unter sichernden Bedingungen. Eingriffe sollen wirksam und da erfolgen, wo dank der Regulierung zukünftige Schäden verhindert werden können und müssen. Die Alp- und Weidewirtschaft muss bei ihren

Schutzmassnahmen unterstützt werden. Aus der Fahne der UREK-N und insbesondere aus den Anträgen von grossen Minderheiten ist das Bemühen der Kommission sichtbar, die Variante des Ständerates in dieser Richtung zu verbessern.

Denn die Variante des Ständerates überzeugt fachlich und formal nicht. Die Wissenschaft wie auch die praktische Erfahrung zeigen, dass Wolfsabschüsse nur dann kommenden Schaden verhindern, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit einem Schadenpotential stehen. Zudem widersprechen Abschüsse von Wölfen, um höhere Schalenwildbestände zu ermöglichen, der Sicherung der Waldverjüngung diametral. Zudem schafft eine neue Kompetenzregelung bei der Zumutbarkeit des Herdenschutzes unnötige Unsicherheiten.

Die grossen Schwächen der ständerätlichen Variante müssen im Nationalrat behoben werden, wenn das revidierte Jagdgesetz der Alpwirtschaft wirklich helfen soll. Dem Ziel, die Alpwirtschaft zu unterstützen und den Wolf nicht wieder in die Nähe der Ausrottung zu bringen, entspricht am ehesten der Konzeptantrag der grossen Minderheit V (Jauslin, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini, Marti Min Li, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter):

Art. 7 Abs. 3

Es ist fachlich richtig, in Art. 7 Abs. 3 die bestehende Steinbockjagd zu belassen. Niemand will an dieser seit vierzig Jahren in den Kantonen praktizierten Jagd etwas ändern. Es entstehen nur mögliche Unsicherheiten bei der Auslegung der neuen Texte. Den Steinbock im Art. 7 zu lassen, gibt die Chance, den Art. 7a spezifisch auf die präventive Regulierung des Wolfes auszurichten.

Art. 7a Abs. 1

Nur jagdbare Tiere und der Steinbock haben im JSG eine Schonzeit. Der Vorschlag des Ständerates und der Mehrheit der UREK-N führen nun in ihrem Art. 7a eine Regulierungszeit und damit auch eine Schonzeit zwischen Februar und August ein. Dies entspringt der Idee einer eigentlichen Wolfsjagd mit Quoten und mehrjährige Jagdplanung, analog der Steinbockjagd. Wissenschaft und Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass es für eine Reduktion von Schäden des Wolfes keine Wolfsjagd braucht, sondern Abschüsse zur richtigen Zeit und am richtigen Ort. Der Konzeptantrag Minderheit V schlägt auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Modell vor, das solche Präventivabschüsse ohne zeitliche Einschränkung ermöglicht.

Art. 7a Abs.2

Die präventive Regulierung in Art. 7a Abs 2 braucht die im Konzeptantrag vorgeschlagenen zwei wichtigen Präzisierungen:

Die Version der Mehrheit verwendet den Begriff des „Bestands der Population“. Ziel der Formulierung ist es, einen Rahmen zu setzen, dass die Regulierungen einen bestimmten Bestand nicht gefährden dürfen. Das wird aber verfehlt, wenn dieser Bestand nicht definiert ist. Das öffnet Tür und Tor für unterschiedliche Interpretationen und neue juristische

Streitereien. Der Konzeptantrag ist hier mit dem Ausdruck des „regionalen Bestands der Population“ klar.

Mit der Version des Ständerats würde jeglicher Schaden, der einmal möglich sein könnte, zu einer Regulation führen. Damit fehlen jegliche Grenzen bei der Wolfsregulierung. Ein Tier kann einfach deshalb geschossen werden, weil es existiert. Ein solcher Ansatz wurde vom Volk abgelehnt. Es ist nämlich nicht das erste Mal, dass das Parlament das Wort «gross» vor dem Wort «Schaden» streicht. Es hatte dies bereits bei der Beratung der abgelehnten Revision getan. Dies gegen die Empfehlung des Bundesrates, der in den Erläuterungen unmissverständlich geschrieben hatte (BBl 2017 Seite 6127): „Wildschäden sind also nur dann rechtlich relevant, wenn ein bestimmtes quantitatives Schadenmass vorliegt oder droht.“. Eine solche Streichung ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht mit der Berner Konvention vereinbar. Diese besagt, dass geschützte Tiere auch präventiv abgeschossen werden dürfen, allerdings nur, wenn ernsthafte Schäden (*serious damage*) zu erwarten sind. Eine Definition des Schadens ist daher zwingend erforderlich. Die Kantone (KWL) haben in ihrem Faktenblatt „Zukunftsgerichtetes Wolfsmanagement“ vom 5.1.2022 auch die „Verhütung von grossem Schaden“ beantragt. Der Konzeptantrag nimmt diese Forderung auf.

Art.7a Abs. 2bis (und Art. 12 Abs. 7)

Der erste Teil weist dem Bundesrat die Kompetenz zu, die Einzelheiten der präventiven Regulierung zu regeln und der Verwaltung kurze Fristen vorzugeben, was eine langjährige Forderung der Land- und Alpwirtschaft ist. Im zweiten Teil nimmt der Konzeptantrag die Variante des Ständerates vom Art.12 Abs. 7 auf, verhindert aber eine massive Kompetenzverschiebung vom Bund an die Kantone. Einer der Hauptgründe für die Ablehnung der früheren Revision im Herbst 2020 war, dass das Stimmvolk die Abschaffung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton nicht akzeptierte. Sowohl für die präventive Regulierung als auch für die Entschädigung sind die „zumutbaren Schutzmassnahmen“ entscheidend. Würde nun die Beurteilung dieser Zumutbarkeit von heute beim Bund neu zu den Kantonen übergehen, wie der Ständerat und eine Minderheit Rüegger beim Art.12 Abs.7 fordern, wäre für ein zentrales Element der Beurteilung der Regulierungsgesuche die Kompetenzverschiebung realisiert. Der Bund müsste bei seiner Genehmigung zudem jedes Mal die unterschiedlichen kantonalen Zumutbarkeits-Regelungen berücksichtigen. Und auch bei den Entschädigungen gäbe es einen kantonalen Flickenteppich. Mit der Konzeptlösung wird dies verhindert. Entsprechend wird im Konzeptantrag auch Art. 12 Abs. 7 gestrichen, da dies nun in Art. 7 Abs. 2bis geregelt ist.

Art. 12 Abs. 4bis

Der Ständerat und die Mehrheit wollen in den bestehenden Art. 12 einen Abs. 4bis einfügen, wonach eine Wolfsregulierung (hier nach erfolgten Schäden) auch während drei Sommermonaten möglich sei. Dieser Zusatz ist nicht nötig, denn die Regulierung von Beständen aller geschützten Tiere inklusive Wolf ist im bestehenden Art. 12 Abs. 4 jahreszeitlich nicht beschränkt. Es war der Bundesrat, der in der Verordnung und im Wolfskonzept jahreszeitliche Beschränkungen eingeführt hat, er kann das auch wieder ändern. Ausserdem sieht

der Konzeptantrag mögliche Abschüsse das ganze Jahr vor. Es ist daher folgerichtig, dass dieser ganze Abs. 4bis gestrichen wird.

Minderheiten I, II, III und IV

Sollte der Konzeptantrag Minderheit V trotz aller seiner Vorteile nicht angenommen werden, empfiehlt die Umweltallianz, wenigstens die Minderheiten I (regionaler Bestand), II (grosser Schaden) und III und IV anzunehmen. Die Minderheit III will den Regulierungsgrund der «angemessenen» Wildbestände streichen, was in der Minderheit V (Konzeptantrag) auch umgesetzt ist. Wolfsbestände zu regulieren, um erhöhte Wildbestände zu generieren, verstärkt den Verbiss der Jungbäume und widerspricht dem Schutz des Waldes, insbesondere des Schutzwaldes, diametral. Die Minderheit IV will, dass der Bund nur zum Umgang mit Wölfen Beiträge an die Kantone zahlt. Es ist effektiv unverständlich, weshalb der Bund nach vierzig Jahren Steinbockjagd in der schwierigen finanziellen Situation plötzlich beginnen soll, die Kantone dafür zu subventionieren, die mit der Steinbockjagd grosse Einnahmen generieren.

Art. 11 und Art. 11a

Die Minderheitsanträge zu den Art. 11 und 11a sind wenig verständlich. In den Jagdbanngebieten (neu: Wildtierschutzgebiete) und Vogelreservaten, also auf bereits geschützten Flächen, sollen mit dem Antrag der Mehrheit Massnahmen zur Förderung der Arten und Lebensräume unterstützt werden, und die Wildtierkorridore sollen gesichert werden. In der Herbstsession hat der Nationalrat die gleichen Texte über die NHG-Revision bereits ins JSG aufgenommen. Damals gab es keine Minderheitsanträge, und die Ausgabenbremse wurde mit 128 zu 68 Stimmen deutlich gelöst. Weshalb das eine Session später alles anders beschlossen werden soll, ist nicht klar.

Weiteres

Art. 14: Die Information, welche die Minderheiten I und II (Graber) streichen wollen, ist wichtig. Art. 18: Wenn die Nachsorge bei durch die Jagd verletzten Tieren verlangt wird, ist eine Strafbestimmungen dazu angebracht.

Inkrafttreten

Beim Inkrafttreten will die Minderheit, dass das Gesetz rückwirkend automatisch oder durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wird. Diese Bestimmung ist unnötig, wenn sich National- und Ständerat auf eine gute Revision einigen. Viele angepasste Gesetzestexte benötigen eine Präzisierung in der Verordnung. Es ist nicht sinnvoll, das Gesetz unabhängig davon in Kraft zu setzen.

Kontakt

Pro Natura, Sara Wehrli, sara.wehrli@pronatura.ch, 061 317 92 08

Behandlung**14. Dezember 2022**[22.3567](#)[22.3606](#)[22.3610](#)[22.3795](#)**Mo. Chiesa. Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen****neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen****Mo. Salzmann. Abhängigkeiten vom Ausland reduzieren****Mo. Rieder. Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang****Mo. Gapany. Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken****Einleitung**

Vier Motionen wollen wichtige Entscheide des Bundesrates für eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft rückgängig machen. Dabei hat der Bundesrat nichts anderes als die Versprechen aus dem Parlament im Rahmen der Diskussion zu den beiden Pestizidinitiativen (Trinkwasserinitiative und Schweiz ohne chemisch-synthetische Pestizide) eingelöst. Die betroffenen Branchen und Organisationen haben bereits mit der Umsetzung begonnen. Im letzten Jahr hat sich diesbezüglich eine erfreuliche Dynamik entwickelt. Jetzt die Spielregeln zu ändern, wäre kontraproduktiv. Der Ständerat hat die Motionen angenommen, die WAK-N ist gespalten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt:

- 22.3567 Mo Chiesa: Mehrheit der Kommission folgen und Motion ablehnen
- 22.3606 Mo Salzmann: Mehrheit der Kommission folgen und Motion ablehnen
- 22.3610 Mo Rieder: Minderheit der Kommission folgen und Motion ablehnen
- 22.3795 Mo Gapany: Minderheit der Kommission folgen und Motion ablehnen

Begründung

Im April 2022 hat der Bundesrat ein Reduktionsziel von 20 Prozent für die Nährstoffverluste festgelegt. Zudem hat er entschieden, dass ab 2024 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche als sogenannte Acker-Biodiversitätsförderflächen (Acker-BFF) anlegen müssen. Zwei Entscheide, die unerlässlich sind bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.475](#). Diese enthält einen Absenkpfad für Pestizidrisiken und einen Absenkpfad für Nährstoffüberschüsse und löst damit das Versprechen aus der Diskussion zu den beiden Pestizidinitiativen (Trinkwasserinitiative und Schweiz ohne chemisch-synthetische Pestizide) im Parlament ein.

Die betroffenen Branchen, Organisationen und Kantone haben bereits mit der Umsetzung der Absenkpfade begonnen. Im letzten Jahr hat sich eine erfreuliche Dynamik entwickelt. Es ist kontraproduktiv, mitten in der Umsetzung der Verordnungen die Regeln zu ändern. Fachlich betrachtet, sind die Ammoniakbelastungen zudem ausserordentlich hoch und belasten den Wald, sensible Flächen wie Moore und Trockenwiesen sowie unser Trinkwasser. Um die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und damit die Vorgaben der aktuellen

Umweltgesetzgebung einzuhalten, müssen die Ammoniaküberschüsse um 40 Prozent reduziert werden. Ein Reduktionsziel von 20% bis 2030 ist daher ein verhältnismässiges und notwendiges Ziel, das zu 11% mit technischen Standardmassnahmen wie dem Einsatz des Schleppschlauches und einem besseren Management der Düngerbilanz erreicht werden kann.

Auch bei der Ackerbiodiversität gibt es massive Defizite. Der ökologische Leistungsnachweis fordert einen «angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF)». Dabei muss der Anteil an BFF mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Die Verteilung der BFF ist allerdings sehr ungleich. Der Anteil an BFF-Elementen im Ackerbau ist mit 3655 ha (0.9% der Ackerfläche) noch immer sehr tief. Dem regionalen Biodiversitätsdefizit im Ackerbaugebiet muss entgegengewirkt werden. Diese Flächen sind nicht nur für die Artenvielfalt wertvoll, sie kommen auch der Produktion von Lebens- und Futtermitteln zugute. Auf diesen Flächen werden Nützlinge und Bestäuber gefördert, welche zur Bekämpfung von Schädlingen in landwirtschaftlichen Kulturen und für die langfristige Sicherung der Bestäubung immens wichtig sind. Schäden an Kulturen werden markant reduziert. Dank den Nützlingen kann auch der Pestizideinsatz reduziert werden, was nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch der Kostenreduktion auf den Betrieben dient.

Im Kontext der Ernährungssicherheit kann nicht argumentiert werden, dass 20% Reduktion von Stickstoffüberschüssen sowie ein Mindestanteil an Biodiversitätsflächen im Ackerbaugebiet zu einer Reduktion des Selbstversorgungsgrades führen wird. Im Gegenteil: Die langfristige Erhaltung der natürlichen Ressourcen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Produktion von Lebensmitteln. Eine Intensivierung der Produktion, wie sie von den Befürwortern der Abschaffung dieser Neuregelungen gefordert wird, führt stattdessen zu einer noch grösseren Abhängigkeit von Importen: Pestizide, Mineraldünger, Futtermittel und andere Vorleistungen werden importiert, einige davon gerade aus den Konfliktregionen.

Aus all diesen Gründen sollten die vier Motionen abgelehnt werden. Nicht zu vergessen, dass der Nationalrat während der Herbstsession 2022 bereits zwei Motionen der SVP-Fraktion mit demselben Inhalt wie die Motionen Chiesa, Salzmann und Rieder abgelehnt hat.

Kontakt

Pro Natura, Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch, 061 317 92 40

WWF, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch, 044 297 21 71

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.